

# PREISBILDUNG BEI FERTIGARZNEIMITTELN

Der Abgabepreis von rezeptpflichtigen Arzneimitteln sowie das apothekerliche Honorar richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Arzneimittelpreisverordnung. Zur finanziellen Entlastung der Krankenkassen hat der Gesetzgeber Abschläge und Rabatte sowie Zuzahlungen der Versicherten vorgesehen.

## Beispiel für ein verschreibungspflichtiges Fertigarzneimittel

<b>Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (ApU)</b>	<b>50,00 EUR</b>
+ Großhandelshöchstzuschlag (3,15 % auf ApU + 0,70 EUR)	2,28 EUR
<b>= Apothekeneinkaufspreis (AEP)</b>	<b>52,28 EUR</b>
+ Apothekenzuschlag (3 % auf AEP + 8,35 EUR)	9,92 EUR
+ Notdienstzuschlag (0,21 EUR)	0,21 EUR
+ Förderzuschlag für pharmazeutische Dienstleistungen (0,20 EUR)	0,20 EUR
<b>= Netto-Apothekenverkaufspreis (Netto-AVP)</b>	<b>62,61 EUR</b>
+ Mehrwertsteuer (19 % auf Netto-AVP)	11,90 EUR
<b>= Apothekenverkaufspreis (AVP)</b>	<b>74,51 EUR</b>
– Gesetzliche Zuzahlung des Versicherten (10 % vom AVP)	7,45 EUR
– Gesetzlicher Apothekenabschlag* (2,00 EUR)	2,00 EUR
– Gesetzlicher Herstellerabschlag** (12 % vom ApU)	6,00 EUR
<b>= effektive Ausgaben der GKV***</b>	<b>59,06 EUR</b>

\* Mit dem im Jahr 2022 beschlossenen GKV-Finanzstabilisierungsgesetz erlegte der Gesetzgeber den Apotheken eine auf zwei Jahre befristete Erhöhung des Abschlags von 1,77 Euro auf 2,00 Euro auf, um damit einen Beitrag zur kurzfristigen Stabilisierung der GKV-Finzen zu leisten.

\*\* Der Herstellerabschlag für nicht-festbetragsgebundene Arzneimittel beträgt für das Jahr 2023 befristet 12 Prozent (danach wie zuvor 7 Prozent) für festbetragsgebundene Medikamente dagegen grundsätzlich 10 Prozent. Liegt der Arzneimittelpreis 30 Prozent unterhalb des Festbetrags entfällt der Herstellerabschlag (§ 130a SGB V).

\*\*\* eventuelle Rabattverträge, die kostensenkend für die GKV wirken, sind unberücksichtigt

SGB = Sozialgesetzbuch

Quelle: ABDA-Statistik